

BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR) - Markgrafendamm 24 | Haus 18 - 10245 Berlin

Der
Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien
Z. Hd. Frau Claudia Roth und Herrn Ministerialrat Dr. Jan Ole Püschel
Köthenerstr. 2

10963 Berlin

Berlin, den 19.04.2022

Stellungnahme zur Reform des Filmförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Claudia Roth,
sehr geehrter Herr Dr. Ole Püschel,

der Bundesverband Regie e.V. (BVR) bedankt sich für die Gelegenheit für Regisseurinnen und Regisseure, zum Referentenentwurf Stellung beziehen zu können, und nimmt wie folgt dazu und zu der grundlegenden Situation des deutschen Kinos Stellung. Die Anmerkungen beziehen sich auf das Interims-FFG, das seit dem 1.1.2022 in Kraft ist.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Cornelia Grünberg
Autorin | Regisseurin
Vorstand des BVR e.V.



Jobst Oetzmann
Autor | Regisseur
Beirat des BVR e.V.



**STELLUNGNAHME
ZUR REFORM
DES FILMFÖRDERUNGSGESETZES
2022/23**

BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)
Geschäftsstelle
Markgrafendamm 24 | Haus 18
10245 Berlin
Tel.: +49-30-21005 159
www.regieverband.de

STELLUNGNAHME DES BVR ZUR REFORM DES FILMFÖRDERUNGSGESETZES 2022/23

1. "klein, klein" ist am Ende

Der BVR möchte betonen, dass die momentane außergewöhnlich schwierige Situation des deutschen Films weit mehr als eine reine Anpassung des FFG notwendig macht. Dies hat der BVR auch im Rahmen seiner Zusammenarbeit mit den in der *Initiative Zukunft Film* zusammengeschlossenen Verbänden mehrfach seit 2018 deutlich gemacht. Es darf kein "weiter so wie bisher" geben. Das z.Zt. laufende Stellungnahmeverfahren ist daher mehr als missverständlich und kontraproduktiv, noch nicht einmal die Evaluierungsprozesse der Fokusrunden sind abgeschlossen. Gleichzeitig sind die Grundlagen der Arbeit der FFA massiv bedroht.

Der herkömmliche Novellierungsprozess wird keine Lösung schenken, es braucht den Dialog mit allen Branchenteilnehmern. Der deutsche Film steht in einer Weise mit dem Rücken an der Wand, dass es keine Denkverbote geben darf, eine neue Grundlage für die 9. Novellierung des FFG zu schaffen. Es braucht eine große entschlossene Reform.

2. Eine große Reform ist zwingend – aus der Branche unter Leitung der BKM

Eine große Reform ist nicht ohne ein konsensorientiertes Verfahren möglich, um endlich den dringend gebotenen Dialog in der Branche zu führen, und ja, notfalls zu erzwingen.

Abgezielte Stellungnahmen, kurze Treffen oder die Einräumung knapper Redezeiten in Fokusrunden werden an dieser Stelle nicht weiterhelfen, das haben die bisherigen Verfahren gezeigt. **Der Ansatz einer Reform muss größer gewählt werden.**

Der BVR schlägt daher vor, unter Begleitung der Politik ein **ausführliches offenes, von Fachleuten begleitetes und diskussionsbetontes mehrgliedriges Konvent-Verfahren** mit einer kühlen Analyse und Bestandsaufnahme ins Leben zu rufen, das allen Beteiligten die Möglichkeit gibt, sich einzubringen und Gehör zu finden. **Folgende Themen müssen in diesem Verfahren Diskussionschwerpunkt sein, um unsere Kinofilmkultur zu stärken:**

- Sicherung und Stärkung der Förderung des Bundes und damit Neustrukturierung der FFA, der BKM und des DFFF und derer Mittel
- Wahrung, Beteiligung und Förderung der Interessen der zentralen Urheber am Filmwerk
- Faire Gremienvertretung der zentralen Urheber am Filmwerk in allen Gremien
- Die Verbindlichkeit von GVR und Tarifverträgen als Fördervoraussetzung
- Ausweitung der Diversitäts-Grundsätze in den Gremien, in den Inhalten, vor und hinter der Kamera, sowie in der gesamten Distribution
- Koordinierung und Vereinfachung der Förderungen des Bundes mit denen der Länder
- Koordinierung der Förderungen des Bundes mit den Sendern
- Sicherung der Kunstfreiheit

- Stärkung und Förderung der Filmfestival- und Kinokultur
- Filmbildung und Talentförderung

Wir fordern das BKM auf, ein mehrgliedriges Konvent-Verfahren mit offenen Panels, Informationsveranstaltungen, Diskussionsrunden und einer Zusammenfassung ins Leben zu rufen und zu leiten. Die Branchenverbände wollen ihren Teil dazu beitragen und können hier helfen, inspirieren und mitarbeiten.

3. Erfordernisse & Vorschläge - Stärkung der zentralen Urheber

Eine große Reform des FFG bedeutet auch, Prioritäten anders als bislang zu bewerten. Die bisherige Priorisierung von Herstellern und Vertrieben insbesondere wirtschaftlich starker Firmen muss ein Ende in der vorliegenden Form haben. Die entscheidende Rolle der Regie und des Drehbuchs für die Bedeutung eines Projekts wird sowohl am Anfang als auch am Ende der Herstellungs- und Verwertungskette vergessen. Konsequenterweise wird ausgeblendet, dass sich der wirtschaftliche Erfolg nur einstellt, wenn das Können und Talent dieser zentralen Urheber am Filmwerk einen Kinofilm gelingen lässt.

Die Strukturen der bundesdeutschen Fördereinrichtungen sind seit Jahrzehnten einseitig dominant herstellungs- und wirtschaftsorientiert. Die Stimmen der Urheber am Filmwerk sind deutlich unterrepräsentiert, ebenso wie die anderer Beteiligter am künstlerischen deutschen Kinofilm. Das darf in einer Branche verwundern, in welcher der wirtschaftliche Erfolg so eng mit gekonnten künstlerischen Leistungen und deren Unterstützung verbunden ist.

Harte Arbeitszeiten, unsichere Projekte und am Zeitaufwand gemessene geringe Vergütungen, rare Folgevergütungen, eine systematische rechtliche Schlechterstellung der Urheber am Filmwerk, keine Sozialleistungen, kein Schutz vor Altersarmut und sozialem Abstieg. Das sind die Stichworte, welche die Arbeit der Regie jenseits der künstlerischen Arbeit und Erfolge kennzeichnen.

Wer seine Künstler derart ins Abseits stellt, wer sie als reine Dienstleister versteht, muss sich nicht wundern, dass diese in andere Branchen oder andere Teilbereiche der Branche abwandern.

Urheber im Bereich Film sind bereits im Urheberrechtsgesetz seit vielen Jahrzehnten besonderen Beschränkungen in einer derartigen Vielzahl ausgesetzt, dass hier von einer strukturellen und nicht hinnehmbaren Benachteiligung gesprochen werden muss. Dies trifft auch auf das FFG zu. Das muss ein Ende haben.

Darum:

- a) Aufgaben der FFA - Förderung und Schutz der zentralen Urheber**

Die Pandemie hat es noch einmal mehr als deutlich gemacht: Die zentralen Urheber gehören zu den Verlierern der Pandemie. Strukturell sind sie die am geringsten repräsentierte Gruppe. Wirtschaftlich gehören sie zu den Schwächsten der Branche. Daher:

Der BVR fordert die Erweiterung und Präzisierung der Aufgaben in § 2 FFG um die Förderung und den Schutz der deutschen Filmkünstlerinnen und Filmkünstler.

b) Projektentwicklungsförderung für Regie

Die Antragsberechtigung zur Entwicklung eines Projekts muss auch für die Regie allein möglich sein. Im Fall der Projektentwicklung durch einen Filmhersteller muss mit einem Honorar für die die Regie betreffenden Aufgaben kalkuliert werden. Empfehlung: ein i.H.v. 15-25% des späteren Regie Grundhonorars, nicht verrechenbar.

Die Antragsberechtigung für Projektentwicklung und deren Honorierung für Regisseurinnen und Regisseure ermöglichen.

c) Die Einhaltung von Gemeinsamen Vergütungsregeln und Tarifverträge sind Förderungsvoraussetzung

Die Verwendung von öffentlichen Geldern muss sich an den verbindlichen Absprachen der Branche messen lassen. Gemeinsame Vergütungsregeln und Tarifverträge regeln Mindeststandards. Für Regie ist eine GVR Kinofilm seit 2016 in Kraft, die derzeit neu verhandelt wird. Für den Bereich der Tarifverträge gilt für Arbeitnehmer der Manteltarifvertrag als Mindeststandard, wenn auch ohne den Kinofilm gesondert zu berücksichtigen; der Ergänzungstarifvertrag Kino regelt Folgevergütungen im Erfolgsfall, auch wenn das diesem Tarifvertrag zugrundeliegende ver.di-Erlösbeteiligungssystem in seiner willkürlichen Überdehnung urheberrechtlicher Maßstäbe grundsätzlich abzulehnen und eindeutig zu reformieren ist.

Der FFA kommt hier die Aufgabe einer Standardsetzung zu, bzw. die Pflicht diese Standards anzuerkennen und allen Antragsberechtigten verpflichtend aufzuerlegen.

Projektanträge können nur mit der Verbindlichkeit der Einhaltung von GVR Bedingungen und Tarifverträgen inklusive aller Nebenbedingungen vergeben werden.

d) Einhaltung von Sozialstandards müssen Fördervoraussetzungen sein

Deutschland ist im internationalen Vergleich eins der wenigen Länder, in denen weit über 10 Stunden am Tag hinaus an den Filmsets gearbeitet wird. Zwar regelt der Mantel-Tarifvertrag Höchstarbeitszeiten, die aber nur unzulänglich sind und ohne angemessene Bezahlung für die Regie. Wer von Fachkräftemangel in der Filmbranche spricht,

muss wissen, dass das Arbeiten beim deutschen Film in finanzieller und sozialer Hinsicht einzigartig unattraktiv ist. In keiner anderen Branche ist die Arbeit von derart langen und wechselnden Arbeitszeiten und niedrigen Sozialstandards gekennzeichnet. Insbesondere die vielen Ausnahmeregelungen der Anerkennung von Arbeitszeiten führen immer wieder zu unnötigen Härten. Häufig werden die finanziellen und sozialrechtlichen Folgen der Arbeitszeitenregelung, etwa bei der Abgeltung von Mehrarbeit über Zeitkonten nicht eingehalten. Das beeinträchtigt die den Mitarbeitern zustehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsanteile erheblich.

Der FFA kommt hier die Aufgabe einer Standardsetzung zu.

Projektanträge können nur mit der Verbindlichkeit der Einhaltung von GVR Bedingungen und Tarifverträgen inklusive aller Nebenbedingungen vergeben werden.

d) Berücksichtigung von in GVR und Tarifverträgen vereinbarten urheberrechtlichen Erlösbeteiligungen

Die Anerkennung der Leistungen von Urhebern, die sich in bestehenden GVR-Regelungen und Tarifverträgen zu Folgevergütungen finden, müssen auch in dem FFG als aner kennenswerte Leistungen und damit als Standard gelten. Dabei ist sicherzustellen, dass allein anerkannte Urheber am Filmwerk von dieser Regelung partizipieren. Für andere am Filmwerk beteiligte Mitarbeiter, die keine Urheber sind, stehen bewährte tarifrechtliche Instrumente zur Teilhabe am Erfolg zur Verfügung.

In GVR und tarifvertraglichen getroffenen Folgevergütungsregelungen sollen die vereinbarten Folgevergütungen als vorabzugsfähige Kosten bei der Erstattung von Fördermitteln / Tilgung von Förderdarlehen nach § 78 FFG anerkannt werden.

e) Beteiligung Regie an Referenzmitteln i.H. von 10%

Die Referenzmittelförderung muss auch die zentralen Urheber am Filmwerk betreffen. Künstlerischer und wirtschaftlicher Erfolg bilden beim Film eine untrennbare Einheit, die seit Jahrzehnten nicht berücksichtigt wird. Noch einmal wird hier deutlich, dass das FFG sich unter dem Einfluss von Herstellern und Vertrieben offensichtlich nicht in der Lage sehen, diesen Zusammenhang auch in finanzieller Hinsicht anzuerkennen. Kein Mittel hat so direkt und unmittelbar unterstützende Wirkung wie die Referenzmittelförderung.

Den Regisseurinnen und Regisseuren sollten Mittel an die Hand gegeben werden, ihre Karrieren selbst und autonom bestimmen zu können und die Kontinuität ihrer künstlerischen Arbeit zu gewährleisten.

Die zentralen Urheber am Filmwerk sind an der Referenzmittelförderung angemessen zu beteiligen.

4. FFA Fördergremien – Rückkehr zum Kammersystem

Abschaffung des Poolsystems und Wiedereinsetzung des Kammerverfahrens. Das Poolverfahren ist ein halbautomatisches Verfahren, das es nicht erlaubt, dass Spruchpraxen herausgebildet werden können. Kammerverfahren dagegen sichern den inhaltlichen Diskurs und Austausch unter Berücksichtigung aller Branchenaspekte. Gerade der inhaltliche Diskurs ist nötiger den je.

Mit der Referenzfilmförderung und dem DFFF stehen bereits zwei automatische Förderlinien zur Verfügung. Das muss reichen. Die Gremienentscheidungen müssen dazu transparent sein und begründet werden.

Der BVR fordert die Rückkehr zum Kammerverfahren in den Fördergremien der FFA.

5. Aufgaben der FFA

Die Aufgaben des FFG sollten dringend erweitert werden. Der BVR fordert eine Erweiterung und Präzisierung der Aufgaben in § 2 FFG:

- Fokussierung auf den Kinofilm
- Sowie Förderung, Schutz und Repräsentanz der deutschen Filmkünstlerinnen und Filmkünstler

Dies in Kombination mit der Investitionsverpflichtung der SVOD-Anbieter nach französischem Vorbild (siehe auch Stellungnahme AG Kino vom März 2022).

6. Umschichtung der Förderungen der BKM zugunsten der FFA

Die Finanzierung der FFA ist durch den pandemiebedingten Rückgang der Filmabgabe stark gefährdet. Wann sich diese Einnahmequelle erholt hat, ist nicht abzusehen.

Der BVR fordert daher zur Sicherung der Arbeit der FFA eine Gesamtbetrachtung aller Förderungen der BKM und eine Umschichtung der BKM-Gelder zugunsten der FFA. Dabei soll die Filmabgabe erhalten bleiben.

7. Gremien der FFA Präsidium und Verwaltungsrat

Die Besetzung des Präsidiums und des Verwaltungsrats der FFA sind zu überprüfen und zu verschlanken, Mehrfachbesetzungen abzuschaffen, die Kirchenvertreter zu vernachlässigen.

Der BVR fordert eine schlankere Struktur des Verwaltungsrats mit jeweils einfachen Besetzungen, weniger Relevanz von Zweit- und Drittverwertern und einer deutlich höheren Vertretung von Urhebern (1/3).

8. **Trennung von wirtschaftlicher Förderung und Förderung des künstlerischen Films**
Filme mit großen Etats und starken Verleihgarantien brauchen eine andere Art der Förderung als künstlerische Filme, die meist unter zu geringeren Etats und häufig zu engen Herausbringungskosten leiden. Eine Trennung ist daher sachlich geboten.

Der BVR fordert eine Trennung von künstlerischer Förderung und wirtschaftlicher Förderung der FFA.

9. **Kein "weiter wie bisher"**
2020/21 waren für das Kino der absolute Tiefpunkt in der Geschichte des Kinofilms. Hatte es schon vor der Krise besonders der deutsche Arthouse Kinofilm immer schwerer, Aufmerksamkeit zu erregen, waren deutsche Filme auf internationalen Festivals kaum sichtbar, haben das massive Wachstum von NETFLIX und Co. das Kino sowohl als physischen Ort als auch in seiner ästhetischen Form in Frage gestellt, tat die Corona bedingte Krise es mehr denn je. Brennglasartig.

Dennoch sind wir überzeugt, dass gerade jetzt der Kinofilm und das Kino als Ort gesellschaftlicher Selbstverständigung bzw. als eigenständige ästhetische Form wichtiger sind denn je.

Das derzeitige System der Filmförderung und das Zusammenspiel von Urhebern, Produzenten, Förderungen, Verleihern, Sendern und Kinos wird den Herausforderungen, denen sich der Kinofilm jetzt stellen muss, nicht gerecht. Es versagte auch bislang insbesondere bei der Wertschätzung und Achtung der wesentlichen kreativen Kräfte – Regie und Drehbuch.

Sehr geehrte Frau Roth, sehr geehrter Herr Dr. Püschel, wir bitten sehr, dass aus den bisherigen Fokusrunden ein Verfahren wie oben skizziert entwickelt wird, das alle Beteiligten aktiv ins Gespräch bringt.



Cornelia Grünberg
Autorin | Regisseurin



Jobst Oetzmann
Autor | Regisseur

Vorstand des BVR e.V.

Beirat des BVR e.V.

BUNDESVERBAND REGIE e.V. (BVR)

Geschäftsstelle
Markgrafendamm 24 | Haus 18
10245 Berlin
Tel.: +49-30-21005 159
www.regieverband.de

Der Bundesverband Regie BVR wurde 1975 gegründet und vertritt die künstlerischen, materiellen, politischen und ideellen Interessen von über 550 Regisseurinnen und Regisseure in Deutschland - vorwiegend im fiktionalen Bereich - gegenüber Produzenten, Sendern und Verwertern, sowie der nationalen und europäischen Politik in allen Fragen des Urheberrechts, des Verwertungsgesellschaftenrechts (VGG) und der Film- und Medienpolitik. Der BVR verhandelt Gemeinsame Vergütungsregeln mit allen öffentlich-rechtlichen und privaten Sendeanstalten, Verwertern und Produzenten. Zu seinen Mitgliedern zählen die renommiertesten Regisseurinnen und Regisseure in Film und Fernsehen in Deutschland. Seine derzeitigen Ehrenmitglieder sind Jeanine Meerapfel, Margarethe von Trotta, Volker Schlöndorff und Michael Verhoeven. Der BVR nimmt die Rechte und Interessen seiner Mitglieder in der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst wahr, in der er Mitte der achtziger Jahre die Berufsgruppe III, Filmurheber begründete. Der BVR ist Mitglied im europäischen Regie-Dachverband FERA, sowie über die Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst im europäischen Verwertungsgesellschaften-Dachverband SAA vertreten. Der BVR ist Mitglied der Initiative Urheberrecht (INI).